

# **GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN**

## **Gebührenordnung für die Gemeindebücherei**

Der Gemeinderat hat am 06.12.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **Paragraph 1**

Für Leser bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Kinder und Jugendliche) ist die Ausleihe von Büchern und weiteren Medien gebührenfrei. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene) wird eine Gebühr je Kalenderjahr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Der/die volljährige Leser/in kann nur auf den eigenen Namen Bücher und weitere Medien ausleihen.

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Fristverlängerungen auf Antrag sind möglich.

### **Paragraph 2**

Werden ausgeliehene Bücher nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen je Buch und Woche 1,00 Euro.

Die Mahngebühren belaufen sich pro Mahnung auf jeweils 1,00 Euro.

### **Paragraph 3**

- (1) Werden ausstehende Bücher auch nach einer 3. Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt eine letzte Fristsetzung für die Rückgabe durch die Bücherei. Wird auch diese Frist durch den Benutzer überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, den Wiederbeschaffungspreis für die ausstehenden Bücher zuzüglich 15 Prozent des Wiederbeschaffungspreises als Verwaltungsgebühr und die Säumnis- und Mahnungsgebühren in Rechnung zu stellen. Die jeweiligen Bücher gehen nach Zahlung der Rechnung in das Eigentum des Benutzers über; eine Rückgabe nach Rechnungsstellung ist nicht mehr möglich.
- (2) Für beschädigte oder verlorengegangene Bücher hat der Benutzer Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Der Verlust von entliehenen Büchern ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

### **Paragraph 4**

**Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2001 außer Kraft.

**Rielasingen-Worblingen, den 06.12.2011**

**Baumert**  
**Bürgermeister**